

RS Vwgh 1988/6/14 88/04/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §1 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Entsprechend dem im Strafrecht allgemein geltenden Grundsatz:

Nullum crimen sine lege ist Voraussetzung für die Verhängung einer Strafe, dass die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich durch ein Gesetz für strafbar erklärt war. Strafrechtsquelle ist ausschließlich das geschriebene Gesetz. Eine Ergänzung dieses Gesetzes durch Analogie oder jede andere Art von Lückenschließung (etwa durch Größenschluss) zum Nachteil des Täters ist untersagt. Dies schließt zwar eine Auslegung des Gesetzes nach Inhalt, Sinn und Tragweite eines bestehenden Rechtssatzes nicht aus, doch muss die Auslegung jedenfalls ihre äußerste Grenze stets im möglichen Wortsinn der auszulegenden Norm haben; sie muss immer noch im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze finden.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Diverses VwRallg6/7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040035.X01

Im RIS seit

14.06.1988

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>